

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege trat mit 1.1.2018 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege.

Die Novellierung der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 22 iVm § 24 GewO 1994.

Gemäß § 22 Abs 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 6.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Gewerbe Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbertextes in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, sondern auch Fachexperten aus der Fußpflege Ausbildung und Praxis (wie zB Vortragende aus Vorbereitungskursen und PrüferInnen aus den Bereichen Lehrabschlussprüfung und Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:**

#### **Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung**

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

### **Zu § 2 - Qualifikationsniveau**

Die Befähigungsprüfung wurde so gestaltet, dass die Befähigung dem dazugehörigen Qualifikationsstandard für das reglementierte Gewerbe Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in Anlage 1. Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den Deskriptoren des Niveau 6 gem. § 20 Abs 1 2. Satz GewO.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem/seinem Arbeits- und Lehrbereich verfügen, Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen, umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze entwickeln können.

### **Zu § 3 - Gliederung und Durchführung**

Es werden 5 Module festgelegt:

- **Modul 1** Praktische Prüfung (§§ 4, 5 und 6)  
Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B, wobei jeder Teil einen Gegenstand umfasst.
- **Modul 2** mündliche Prüfung (§§ 7 -11)  
Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B, wobei der Teil A aus einem Gegenstand und der Teil B aus zwei Gegenständen besteht.
- **Modul 3** schriftliche Prüfung (§ 12)  
Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachlich schriftliche Prüfung“.
- **Modul 4** Ausbilderprüfung (§ 13)
- **Modul 5** Unternehmerprüfung (§ 14)

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind all diese Gegenstände innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

### **Zu Prüfungskommission**

Angleichung an § 351 Abs 1 und 2 und § 352a Abs 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer und die an diese Beisitzer zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Orthopädie praktisch tätig ist.

### **Zu Anwesenheit der Prüfungskommission**

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde im § 3 Abs 5 festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist beim Modul 1 (Teil A und Teil B) und beim Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Das Modul 2 erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

§ 3 Abs 6 regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1 Teil A und für das Modul 2 Teil A.

### **Zu den einzelnen Modulen:**

#### **Zu §§ 4, 5 und 6 - Modul 1: Praktische Prüfung**

Das Modul 1 besteht aus Teil A und Teil B.

Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfbarkeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“, in dem der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Fußbeurteilung, eine einfache Fußpflege und eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen hat.

Die Bewertungskriterien für die Prüfungsaufgaben sind die fachgerechte Ausführung der Behandlung und die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.

Die Prüfungsdauer bei Modul 1 Teil A beträgt zwei Stunden, die Stunden ist nach drei Stunden zu beenden. Die Veränderung der Prüfungsdauer stellt eine Erleichterung für die KandidatInnen dar, da sich nicht nur der Prüfungsumfang verringert, sondern auch die Dauer, in der die Prüfungsaufgaben zu erledigen sind, verlängert. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer von einer Stunde (bis maximal zwei Stunden) zu knapp bemessen und somit wird den PrüfungskandidatInnen dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt.

Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Spezielle podologische Fußpflege“ und es sind darin, die in § 6 Abs 2 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien sind fachgerechte Ausführung, effiziente Durchführung der Behandlungen und die Einhaltung der Hygiene- Sicherheitsbestimmungen.

Die Prüfungsdauer in Modul 1 Teil B beträgt sechs Stunden, die Prüfung ist nach längstens acht Stunden zu beenden. Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher ein Gegenstand sechs Gegenstände in der praktischen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden und sollen auch im Sinne einer effizienten Durchführung der Behandlungen zum Teil parallel stattfinden können, wie zB die Einwirkzeit des Fußbades parallel zur Maniküre stattfinden können soll. Daher wird in der neuen Fußpflege- Befähigungsprüfungsordnung Modul 1 Teil B wieder als ein Gegenstand geprüft. Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen zudem, dass die Dauer von bisher fünf Stunden zu knapp bemessen war und durch die Veränderung auf sechs Stunden den KandidatInnen mehr Zeit eingeräumt wird, die Prüfungsaufgaben den Bewertungskriterien entsprechend durchzuführen.

### **Zu §§ 7 bis 11 – Modul 2: Mündliche Prüfung**

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 8) und beinhaltet die Lernergebnisse Kundengespräch führen, Hygienevorgaben verstehen und umsetzen sowie entsprechende Instrumente und Apparate für verschiedene Behandlungen auswählen. Die Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, Praxistauglichkeit und Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien und Schutzmaßnahmen.

Das Prüfungsgespräch hat mindestens zehn Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 15 Minuten zu beenden.

Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“ und „Podologisches Fachgespräch“.

Im Gegenstand „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 10 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Kundenorientierung und strukturierte und schlüssige Gesprächsführung. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Podologisches Fachgespräch“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 11 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Kundenorientierung und strukturierte und schlüssige Gesprächsführung. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Durch die organisatorische Einteilung in drei Gegenstände erfolgt keine inhaltliche Ausweitung, sondern wird das Modul 2 lediglich neu strukturiert. Durch die Ausweitung der Prüfungsdauer um insgesamt zehn Minuten wird unnötiger Zeitdruck von den PrüfungskandidatInnen genommen und es kann ein besonderes Augenmerk auf die Gesprächsführung gelegt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

### **Zu § 12 – Modul 3: Schriftliche Prüfung**

Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachlich schriftliche Prüfung“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 12 Abs 5 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen.

Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit heranzuziehen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

#### **Zu § 13- Modul 4: Ausbilderprüfung**

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 5 GewO 1994 handelt es sich bei Modul 4 um die Ausbilderprüfung.

#### **Zu § 14- Modul 5: Unternehmerprüfung**

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 5 GewO 1994 handelt es sich bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

#### **Zu §§ 15 und 16 – Bewertung und Wiederholung**

Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

Die Module 1 und 2 sind positiv bestanden, wenn die jeweiligen Gegenstände dieser Module zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Sowohl die einzelnen Module als auch die Befähigungsprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. Angerechnete Gegenstände werden in diese Beurteilung nicht einbezogen.

#### **Zu § 17 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die neue Befähigungsprüfungsordnung wird ab 1. September 2023 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

#### **Zu Anlage 1 und 2**

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Er dient auch dem besseren Verständnis für die Leserin/den Leser.

Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 6, 10, 11 und 12 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.